

Verzicht auf Arbeitsleistung durch den Arbeitgeber...



>...oder auf Arbeit und nichts zu tun? <

April 2012

„Es ist kein Dienst offen...“ oder „...Ich habe nichts für dich!“

Diese Sätze haben viele Kolleginnen und Kollegen schon gehört, wenn sie sich aus einer Krankheit zurückmelden.

Es wird den Kollegen mitgeteilt, dass sie FDAM bekommen - Sie müssen den Dienst nachholen oder es werden Minusstunden auf das AZK verbucht.

Viele Kolleginnen und Kollegen fragen daher immer wieder:

Ist diese Vorgehensweise rechtens? Wie verhalte ich mich, wenn ich mich aus der Krankheit zurückmelde und mir das Obengenannte gesagt wird?

Die Antwort ist einfach:

Diese Vorgehensweise des Arbeitgebers ist rechtswidrig.

Mit ihr versucht er unzulässiger Weise, sein unternehmerisches Risiko auf Kosten der Kollegen zu minimieren.

Vielmehr liegt in solchen Fällen Annahmeverzug (§ 615 BGB) vor:

Der Mitarbeiter hat einen Anspruch auf dienstplangemäße Beschäftigung!

Kann oder will der Arbeitgeber ihn nicht beschäftigen, so muss er ihm trotzdem die Zeit der ausgefallenen Beschäftigung als gutschreiben und entsprechenden Lohn zahlen. Minusstunden können nicht entstehen; nachgearbeitet werden muss nichts.

Der Beschäftigte sollte sich daher in den Fällen, in denen ihm gesagt wird, man habe keine Beschäftigung, nicht einfach zu Hause bleiben, sondern schlichtweg die Zeit seiner geplanten Beschäftigung im Betrieb - am besten noch an der Stelle, die ihm sagte, man habe nichts zu tun - sprichwörtlich „absitzen“. Wenn man ausdrücklich nach Hause geschickt werden sollte, sollte man sich dieses schriftlich geben lassen oder einen Zeugen hinzuziehen.

Sollte der Arbeitgeber in diesen Fällen entgegen dem Vorangesagten dennoch Minusstunden schreiben oder Nacharbeit fordern, so sollte der Beschäftigte dieses rügen, eine Korrektur einfordern bzw. diese Rechte notfalls gerichtlich durchzusetzen suchen.

Auf unserer Internetseite steht euch auch eine Fax-Vorlage zum Ausdrucken zur Verfügung!

Für Rückfragen bzw. Unterstützung steht gerne zur Verfügung:

GDL- Rechtsabteilung: 0345/2023355 (24-h-Hotline)

GDL- Wir tun was!